

Stand MRT März 2017-

dhv

Richterratsordnung

1. Allgemeines

1. Die Richterratsordnung des dhv ist ergänzender Bestandteil der Satzung des dhv. Sie findet Anwendung in Ordnungsverfahren auf der Grundlage der VDH / dhv Ordnung Richter im Sport.
- 1.2 Kompetenz und persönliche Integrität sind tragende Säulen des Richteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Richter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren. Vor diesem Hintergrund ist die Richterratsordnung auch zuständig bei Beschwerden über das Verhalten von Richtern, Wertungsrichtern, Hauptschiedsrichtern (im weiteren Richter) und Richter-Anwärtern außerhalb ihrer Tätigkeit als Richter.
- 1.3 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

2. Der Richterrat

- 2.1 Der Mitgliederrat dhv wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren einen Richterrat. Im Richterrat sollen grundsätzlich die Sportsparten Agility, Gebrauchshundsport, Obedience und Turnierhundsport vertreten sein.
- 2.2 Der Richterrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Personen. Zusätzlich werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Richterrates wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Stand MRT März 2017-

- 2.3 Ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Richterrates unmittelbar Beteiligter oder durch andere Umstände befangen, so kann er die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen. Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen schriftlichen Antrag auf Befangenheit stellen, über den der Richterrat ohne den Betroffenen zu entscheiden hat.
- 2.4 Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der Richterrat.

3. Zuständigkeit

- 3.1 Der Richterrat im dhv ist zuständig bei
 - 3.1.1 Beschwerden über das Verhalten von Leistungsrichtern während und außerhalb ihrer sportlichen Tätigkeit
 - 3.1.2 Verstößen gegen Prüfungsordnungen / Rahmenbestimmungen
 - 3.1.3 der Prüfung getroffener Maßnahmen des zuständigen Obmann dhv MV oder dem zuständigen Obmann dhv im Widerspruchsverfahren
 - 3.1.4 Beschwerden über das Verhalten von Richtern / Richteranwältern außerhalb ihrer sportlichen Tätigkeit.

4. Voraussetzungen vor Anrufung des dhv Richterrates

- 4.1 Ist gegen einen Richter / Richteranwalt ein Verfahren wegen Verletzung der Richterordnung, Verstößen gegen Satzungen, Ordnungen, Prüfungsordnungen oder ein Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann vom Obmann der jeweiligen Sportsparte des Mitgliedsverbandes der Antrag auf Durchführung einer Ordnungsmaßnahme an den zuständigen Obmann dhv gestellt werden. Bereits vor Antragstellung des Obmanns vom Mitgliedsverband ist dem Betroffenen der Vorwurf zur Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Dem Antrag an den Obmann dhv sind alle sachdienlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Schriftform beizufügen. Die Vorlage digitaler Unterlagen ist zulässig.

Stand MRT März 2017-

- 4.2 Die Beurlaubung bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Monaten in einem Sportjahr wird vom Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte ausgesprochen.
- 4.3 Befristete Sperren von mehr als drei Monaten bis zu zwei Jahren, befristete Sperren über zwei Jahre hinaus mit Auflagen und Antrag auf Rücknahme der Ernennung sind dem Richterrat des dhv vorbehalten.
- 4.4 Wird ein Leistungsrichter wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung oder Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so ist er vom Obmann dhv der jeweiligen Sportsparte seines Amtes zu entheben. Ein Widerspruchsverfahren über den Richterrat des dhv ist nicht möglich.
- 4.5 Bei Beschwerden über das Verhalten von Richtern / Richteranwältern außerhalb ihrer sportlichen Tätigkeit gemäß Nr. 3.1.4 kann der Richterrat vom MV dhv auch ohne vorheriges Verfahren im dhv MV angerufen werden. Mit dem Antrag sind alle sachdienlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Schriftform beizufügen. Die Vorlage digitaler Unterlagen ist zulässig.

5. Verfahren

Der Richterrat bestätigt, ändert oder verwirft die Ordnungsmaßnahme. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5.1 Antragstellung im Widerspruchsverfahren

Der Richterrat wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jeder von einer Ordnungsmaßnahme betroffene Richter / Richter-Anwärter. Der Antrag ist vom Vorsitzenden / Präsidenten des jeweiligen dhv MV gegen zu zeichnen und über den Präsidenten dhv (Vertreter im Amt) dem Richterrat zu übergeben. Dem Antrag sind alle sachdienlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Schriftform beizufügen. Die Vorlage digitaler Unterlagen ist zulässig.

Stand MRT März 2017-

5.2 Antragstellung durch den dhv MV

Bei Beschwerden über das Verhalten von Richtern / Richteranwältern außerhalb ihrer sportlichen Tätigkeit ohne vorheriges Ordnungsverfahren in den dhv MV ist jeder Mitgliedsverband vertreten durch den Vorsitzenden / Präsidenten antragsberechtigt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Kompetenz und persönliche Integrität als tragende Säulen des Richteramtes gefährdet oder beschädigt sind und Richter / Richteranwälter die zentralen Anforderungen gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI missachten / missachtet haben.

Der Antrag an den Richterrat ist über den Präsidenten / Vorsitzenden (Vertreter im Amt) des dhv MV dem Richterrat zu übergeben. Mit dem Antrag sind alle sachdienlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Schriftform beizufügen. Die Vorlage digitaler Unterlagen ist zulässig.

5.3 Mit Antragstellung ist die Einzahlung eines Kostenvorschusses von 150,00 € an den dhv verbunden.

6. Sachverhaltsprüfung

6.1 Zu Beginn des Verfahrens prüft der Richterrat, ob dem Antrag auf Einleitung eines Richterratsverfahrens stattgegeben wird. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich durch Akteneinsicht. Der Richterrat entscheidet nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

6.2 Leitet der Richterrat das Verfahren ein, können weitere Ermittlungen / Befragungen durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

6.3 Der Richterrat entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. In Ausnahmefällen kann das Verfahren in mündlicher Verhandlung geführt werden.

6.4 Kommt der Richterrat zu der Feststellung, dass die erhobenen Anschuldigungen berechtigt sind, kann er die festgelegten Ordnungsmaßregeln bestätigen, verschärfen oder mildern. Sind die Anschuldigungen nicht berechtigt, ist das Verfahren einzustellen.

Stand MRT März 2017-

Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind

- Verwarnung
- befristete Sperre bis zu zwei Jahren
- befristete Sperre über zwei Jahre hinaus mit Auflagen
- Rücknahme der Ernennung zum Richter im Sport / Richteranwalt im Sport

6.5 Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen das Ergebnis der Ermittlungen / Befragungen bekannt zu geben. Ihm ist die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

6.6 Der Betroffene kann bis zu Entscheidung des Richterrates seinen Antrag zurück nehmen.

6.7 Die Entscheidung des Richterrates ist dem Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Der Präsident des dhv erhält schriftlich Kenntnis vom Verfahrensausgang.

6.8 Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen.

7. Kosten

7.1 Kosten, die durch die Tätigkeit des Richterrates entstehen, trägt im Fall eines Schuldspruchs der Betroffene.

7.2 Die beim Richterrat anfallenden Akten und Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens dem dhv zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen.

8. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Mitgliederrat am 25.03.2017 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Rüskamp
dhv Präsident